

Franckesche Stiftungen zu Halle

Bericht über antiprotestantische Maßnahmen in Schemnitz und Neusohl.

Voigt, Christoph Nikolaus

Neusohl, 25.03.1717

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

[urn:nbn:de:gbv:ha33-1-44933](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:ha33-1-44933)

• indem die Insinuation nicht geschieht, bis sie
 so wieder dahin gebracht, daß sie zu
 vor 14. Tagen dinstags (nach mit 2. Schlägen
 verurtheilt. Ueber dieses ist der Laster
 Moeller vom freygericht nicht nur abge-
 setzt, sondern es soll auf die Stadt
 kommen, und darff die Gemeine hinweg
 von seiner Stelle setzen, ihm sonst an sei-
 ner Freyheit nicht gegeben seyn.

Gegenschein ist allem Zünfftien und Zehen
 unglücklich angekündet, nach Marcus
 und grossen Einfluß, Tage mit solchen
 proceSSIONen - das ist zu erkennen; und
 falls sollen die Thronen bey ausblei-
 bung 25 L. die geringeren aber 15 L. inden
 zur Straffe setzen. It. Der Laster. Tag
 soll 50. Ducaten species Straffe setzen,
 weil es ein Rime von Litzberg ge-
 laufft, welches doch noch niemals bis
 diese

diese Kunde verboten gewesen, sondern ob
sind die katholischen Katholik, und die fran-
gelisten frangelist getauft worden.

Deshalb ist einem frangelisten ge-
sagt, der ein Katholik wird, das sind
noch geistlich, weil er seine Kinder fran-
gelist laufen lassen, und soll er dazu
die Stadt räumen. ² Länges Ort an-

belangend, dient zur Nachricht, daß auf-
der H. D. Mollers nur noch eine einzige
kleine familie ist, die nicht ^{bezeugt} bedacht, ^{sonst}
von der Gallisten Predigten und Drogen
guten Schriften zu lesen, vorzugeben, daß
sie nur einen davis stehenden Geist
angestrichen werden müssen: denn also
sind sie nur unser so genanntes Geistes
gelehrt. Es ist aber sehr zu besorgen, wenn
es dahin kommen möchte, wie es das aus-
sagt, daß die guten Leuten geistlichen päpstlich

A 170. 24d.

in das Exilium wandern müssen, da
sie dem schließlich andrer Seite werden
angesehen.